



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 1454/2

A-6010 Innsbruck, am 22. März 1990

Tel: 0512/508. Durchwahl Kloppe 151

Sachbearbeiter: Dr. Biechl

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

SCHRI GESETZENTWURF	
Z:	30 .GE'90
Datum:	29. MRZ. 1990
Verteilt:	30.3.90 9/10

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff: Entwurf eines Dienstfreistellungsgesetzes;
Stellungnahme

Zu Zahl 51.130/1-1/1990 vom 15. Februar 1990

Zum übersandten Entwurf eines Dienstfreistellungsgesetzes
wird folgende Stellungnahme abgegeben:

A. Allgemeines:

Die Vereinheitlichung der Bestimmungen über die Dienst-
verhinderung aus wichtigen Gründen wird grundsätzlich
begrußt.

Gegen die Verlängerung des Ausmaßes an Pflegefreistellung
auf das Doppelte bestehen, auch wenn sie im Falle des
Eintretens einer Notlage im Interesse des Betroffenen
liegt, insoferne gewisse Bedenken, als die Wirtschaft
dadurch eine erhebliche Belastung erfährt. Dazu kommt
als weitere Belastung der Wirtschaft, daß der Arbeit-
nehmer seinen Anspruch auf Entgelt nur mehr verliert, wenn
er seine Verhinderung an der Arbeitsleistung vorsätzlich
herbeigeführt hat.

./.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2:

Im Abs. 1 des § 1154b des ABGB und im Abs. 3 des § 8 des Angestelltengesetzes ist vorgesehen, daß der Arbeitnehmer nur dann einen Anspruch auf das Entgelt hat, wenn er durch wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Dabei wird das Wort "Verschulden", wie sich aus den Erläuterungen zu § 2 Abs. 1 des Entwurfes ergibt, dahingehend verstanden, daß der Arbeitnehmer bisher nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wobei der Begriff der letzteren - wie die Rechtspraxis zeigt - erheblich einschränkend auszulegen ist, seinen Anspruch auf Entgelt verloren hat.

Nach dem vorliegenden Entwurf ist als einzige Schuldform nur mehr der Vorsatz vorgesehen. Nach den Erläuterungen dazu sei der sozialpolitische Gehalt dieser Änderung relativ gering. Sie diene eher der Klarstellung.

Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden, besteht doch zwischen den Schuldformen des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit ein erheblicher Unterschied. Die Erfahrungen haben auch gezeigt, daß sich in der Praxis der Vorsatz im Unterschied zur (groben) Fahrlässigkeit kaum nachweisen läßt. Es wird daher durch die vorgesehene Regelung der Anspruch auf Entgelt wesentlich erweitert.

- 3 -

Die im Abs. 2 vorgesehene Verbesserung hinsichtlich der Betreuung eines unmündigen Kindes ist für die betroffenen Personengruppen sicherlich gerechtfertigt, um soziale Härten zu vermeiden. Allerdings wird nochmals auf die mit der Verdoppelung des Freistellungsausmaßes verbundenen nicht unerheblichen wirtschaftlichen Belastungen der Arbeitgeber hingewiesen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Jesacher